



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

197
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 13. Mai 2013

Nummer 19

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

326. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG für die Erneuerung der Erdgasleitung L 021000000 der Thyssengas GmbH im Bereich der Anschlussstelle Untereschbach (BAB 4) in Overath Seite 197
327. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 02 Kreis Düren) Seite 198
328. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 09 Rheinisch Bergischer Kreis) Seite 198
329. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 23 Rhein-Sieg-Kreis) Seite 198
330. Genehmigungsverfahren der Firma Shell Deutschland Oil GmbH Godorf (UVPG) Seite 199

331. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ellhauser Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 199

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

332. Einladung und Tagesordnung zur 65. Sitzung der Zweckverbandversammlung des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 199
333. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 200
334. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 200

E **Sonstige Mitteilungen**

335. Liquidation
h i e r : Geselligkeitsverein Mühlensessmar e.V. Seite 200

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

326. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG für die Erneuerung der Erdgasleitung L 021000000 der Thyssengas GmbH im Bereich der Anschlussstelle Untereschbach (BAB 4) in Overath

Im Zuge von Kontrollmessungen hat die Thyssengas GmbH festgestellt, dass bei ihrer im Jahre 1958 verlegten Erdgasleitung L 021000000 (Durchmesser 323,9 mm) im Bereich der Anschlussstelle Untereschbach an der BAB 4 in Overath eine erhöhte Korrosionsgefahr besteht. Daher muss die Leitung auf einer Länge von 145 m saniert werden. Soweit dies als Unterhaltungsmaßnahme zu werten ist, soll im Zuge dieser Sanierung ein heute offen gekreuzter Entwässerungsgraben durch Tieferlegung der Leitung gedükert werden.

Die Thyssengas GmbH hat die beabsichtigte Maßnahme der Bezirksregierung Köln nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angezeigt. Dieses Anzeigeverfahren setzt voraus, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3c Satz 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4 – 6/13

Köln, den 3. Mai 2012

Im Auftrag
gez. Neugebauer

Abl. Reg. K 2013, S. 197

**327. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 02 Kreis Düren)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 02 des Landrates des Kreises Düren mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Linnich und den Eingemeindungen Körrenzig, Glimbach und anderen Ortsteilen durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (5. März 2013, Kennz. 634667) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Heiko Nilles, 41747 Viersen mit Verfügung vom 26. April 2013 mit Wirkung vom 1. Mai 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 02 des Landrates des Kreises Düren bestellt.

Köln, den 2. Mai 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB02DN

Im Auftrag
gez. Schäfer

Abl. Reg. K 2013, S. 198

**328. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 09 Rheinisch Bergischer Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 09 des Landrates des Rheinisch Bergischen Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Burscheid durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (5. März 2013, Kennz. 634669) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Marvin Hohn, 53797 Lohmar mit Verfügung vom 26. April 2013 mit Wirkung vom 1. Juni 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 09 des Landrates des Rheinisch Bergischen Kreises bestellt.

Köln, den 2. Mai 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB09RBK

Im Auftrag
gez. Schäfer

Abl. Reg. K 2013, S. 198

**329. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 23 Rhein-Sieg-Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 23 des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Lohmar durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (5. März 2013, Kennz. 634662) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Johann Galonzka, 53797 Lohmar, mit Verfügung vom 26. April 2013 mit Wirkung vom 1. Juni 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirks-

schornteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 23 des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Köln, den 2. Mai 2013

Bezirksregierung Köln

Az.: 34.02.02-KB23RSK

Im Auftrag
gez. Schäfer

ABl. Reg. K 2013, S. 198

330. Genehmigungsverfahren der Firma Shell Deutschland Oil GmbH Godorf (UVPG)

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf; Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage Mineralöllager und Hafen inkl. Bitumenlager (Anlagennr.: 0011) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Nachrüstung der Tanks T-141, T-142, T-304 und T-305 mit einem Dombdach bzw. mit einer neuen innen liegenden Schwimmdecke zur Verminderung der Tankemissionen.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.9.2-16-27/13-Ru

Köln, den 3. Mai 2013

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2013, S. 199

331. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ellhauser Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Ellhauser Baches – von der Mündung in die Agger von km 0 + 000 bis etwa km 0 + 600 – im Bereich der Stadt Lohmar, Rhein-Sieg-Kreis, im Regierungsbezirk Köln, ermittelt.

Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Ellhauser Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 429, in der Zeit vom

15. Mai 2013 bis 28. Mai 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Schiffer, Telefon 02 21–1 47 34 30, anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ellhauser Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 29. Mai 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Ellhauser Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 3. Mai 2013

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1-Ellh. Bach

Im Auftrag
gez. Schiffer

ABl. Reg. K 2013, S. 199

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

332. Einladung und Tagesordnung zur 65. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Ort: Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz 2, 50765 Köln, Bürgersaal 2, 1. Ebene

Termin: Montag, dem 3. Juni 2013, um 15:30 Uhr

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 65. Sitzung
2. Beschlussvorlagen
 - 2.1 Jahresabschluss 2012
3. Mitteilungen
4. Berichte
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Beschlussvorlagen

6.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung –
Beschäftigung einer Mitarbeiterin

7. Mitteilungen

8. Berichte

9. Verschiedenes

Köln, den 30. April 2013

Zweckverband Erholungsgebiet
Stöckheimer Hof

gez. Horst E n g e l
Vorsitzender der Versammlung
des Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2013, S. 199

333. **Aufgebot eines Sparkassenbuches** **h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000384408, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 30. April 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 200

334. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches** **h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220198158 (10198158), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 30. April 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 200

E **Sonstige Mitteilungen**

335. **Liquidation** **h i e r : Geselligkeitsverein Mühlensessmar e.V.**

Der Geselligkeitsverein Mühlensessmar e.V. (VR 719/2013) mit dem Sitz in Gummersbach ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 200

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.